

## **Geschäftsordnung für die Qualitätsverbesserungskommission (QV-Kommission) des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Mathematik vom 25. Oktober 2013**

Aufgrund des § 7a Absätze 6 und 9 der Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 15.03.2012 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) vom 01.03.2011 (GV NRW S. 165) sowie in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Qualitätsverbesserungskommission des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Mathematik die folgende Geschäftsordnung erlassen:

### **§ 1 Zusammensetzung**

- (1) Der QV-Kommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder
  - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer,
  - zwei Vertreterinnen oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
  - sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden
  - und als nicht stimmberechtigtes Mitglieder die Dekanin oder der Dekan an (§ 7a Abs. 7 Grundordnung FH Bielefeld).
- (2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder der Kommission beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. (§ 7a Abs. 3 Grundordnung FH Bielefeld).
- (3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden (§ 7a Abs. 4 Grundordnung FH Bielefeld).
- (4) Wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende das Mandat niederlegt, geht ihr oder sein Mandat bis zur Nachwahl an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter über.

### **§ 2 Einberufung**

- (1) Die oder der Vorsitzende lädt die QV-Kommission ein und bereitet deren Sitzungen vor.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens fünf Werktagen.
- (3) In der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Für die Meinungsbildung wesentliche Unterlagen sind der Einladung beizufügen.
- (4) Die QV-Kommission tagt mindestens zweimal im Semester. Darüber hinaus ist die QV-Kommission einzuberufen, wenn mindestens drei ihrer stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

### **§ 3 Sitzungsleitung**

Die oder der Vorsitzende - im Verhinderungsfall die Vertreterin oder der Vertreter - leitet die Sitzungen der QV-Kommission.

### **§ 4 Tagesordnung**

- (1) Die oder der Vorsitzende der QV-Kommission legt die vorläufige Tagesordnung fest und lädt zur Sitzung ein.
- (2) Die endgültige Tagesordnung wird von der QV-Kommission zu Beginn einer jeden Sitzung beschlossen; danach werden im aktuellen Verfahrensablauf keine neuen Tagesordnungspunkte zugelassen.
- (3) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 10 Abs. 3 HG).

## **§ 5 Sitzungsprotokolle**

- (1) Über die Sitzungen der QV-Kommission werden Protokolle angefertigt. Sie enthalten Angaben über
  - a) Ort und Tag der Sitzung,
  - c) Beschlussfähigkeit,
  - d) Beschlüsse, Beratungsergebnisse,
  - e) Abstimmungsverhältnisse sowie
  - f) Sondervoten.
- (2) Das Protokoll gilt als genehmigt, falls nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zuleitung dem Protokoll seitens eines Mitglieds der QV-Kommission widersprochen wird.
- (3) Das Protokoll wird nach der Genehmigung fachbereichsintern veröffentlicht.

## **§ 6 Auskünfte der Dekanin oder des Dekans**

- (1) Mitglieder der QV-Kommission können von der Dekanin oder dem Dekan Auskunft über die Ausführung von QV-Beschlüssen verlangen.
- (2) Der Dekan gibt seine Entscheidung zur QV-Mittelfreigabe im Fachbereichsrat bekannt. Dabei nimmt er Bezug auf die jeweilige Empfehlung der QV-Kommission.

## **§ 7 Redeordnung/Anträge**

- (1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Bei Anträgen „zur Geschäftsordnung“ (GO-Anträge) wird das Wort außer der Reihe erteilt. Eine Gegenrede ist zuzulassen. Anschließend muss über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt werden. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag als beschlossen.
- (3) Zur Geschäftsordnung sind folgende Anträge möglich:
  - a) Nichtbefassung mit dem Antrag;
  - b) Schluss der Debatte;
  - c) Schließung der Rednerliste;
  - d) sofortige Abstimmung;
  - e) Festlegung der Redezeit;
  - f) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
  - g) Vertagung;
  - h) Unterbrechung der Sitzung.

QV-Mitglieder, die schon zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag zur Geschäftsordnung nach Abs. 3 b) - e) stellen.

- (4) Anträge zu Tagesordnungspunkten können während der Sitzung von jedem Mitglied der QV-Kommission gestellt werden.

- (5) Anträge an die QV-Kommission können von am Fachbereich eingeschriebenen Studierenden, vom hauptberuflich tätigen Hochschulpersonal und von den Lehrbeauftragten des Fachbereichs gestellt werden. Anträge sind schriftlich auf den entsprechenden Formblättern einzureichen und zu begründen. In besonderen Fällen kann ein Antrag von der Antragstellerin/dem Antragsteller in der Kommissionsitzung mündlich erläutert werden.

## **§ 8 Beschlüsse**

- (1) Die QV-Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der Sitzung anwesend ist und die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festgestellt hat. Die QV-Kommission gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Wird die QV-Kommission wegen festgestellter Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal innerhalb von vier Wochen und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von fünf Werktagen zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung festgelegten Angelegenheiten gefasst werden.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Liegen zur gleichen Angelegenheit mehrere Anträge vor, so wird über jeden Antrag in der Reihenfolge des Eingangs einzeln abgestimmt. Dabei darf jede/jeder Stimmberechtigte ihre/seine Stimme zu jedem Antrag abgeben. Von den Anträgen, die Mehrheiten erzielt haben, gilt derjenige als angenommen, der die meisten Ja-Stimmen hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handzeichen.
- (6) In Personalangelegenheiten muss geheim und in schriftlicher Form abgestimmt werden. In anderen Angelegenheiten muss geheim und in schriftlicher Form abgestimmt werden, wenn ein stimmberechtigtes Kommissionsmitglied dieses verlangt.

## **§ 9 Auslegung der Geschäftsordnung**

- (1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.
- (2) Eine Abweichung von dieser Geschäftsordnung ist nur in Einzelfällen durch einen Beschluss möglich, der mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst wird. Über das Abweichen von der Geschäftsordnung und den betreffenden Sachantrag ist getrennt abzustimmen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Qualitätsverbesserungskommission vom 31.10.2012.

Bielefeld, den 25. Oktober 2013

Die Präsidentin  
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff